

Referat für HochschulRecht

des AStA der Bergischen Universität Wuppertal



Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B – Wirtschaftswissenschaft vom 12.07.2007

Einleitung von Andreas Schwarz, Vorsitz und Referent für HochschulRecht des AStA der Bergischen Universität Wuppertal

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B-Wirtschaftswissenschaft ist § 30 der Satzung der Studierendenschaft. Die Möglichkeit der Fachschaft sich eine eigene Satzung zu geben ist ein Ausdruck des Rechtes der Fachschaft auf Selbstverwaltung innerhalb der Studierendenschaft gemäß § 29 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 32 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft. Auf grundsätzliche Fragen zu den Fachschaften gehe ich in Abschnitt 7 und 8 des Vorwortes zur Satzung der Studierendenschaft ein, so dass ich hier nur auf die Besonderheiten der Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B kurz eingehen möchte. Weitere Informationen befinden sich auch im "Rechtlichen Leitfaden für Fachschaften" und im "Rechtlichen Leitfaden für die Studierendenschaft". Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B basiert auf eine von mir erstellten Mustersatzung für Fachschaften, die bereits von der Hochschulverwaltung rechtlich geprüft wurde.

2. Die Wahl des Fachschaftsrates/ Die Wahllisten (Listen)

Die Regelungen zu den Wahlen des Fachschaftsrates befinden sich in den §§ 15 und 16 dieser Satzung.

Die Wahl des Fachschaftsrates erfolgt wie die Wahl zum Studierendenparlament durch die Mitglieder der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl. Dies ist einmalig gegenüber den anderen Fachschaften, die eine Listenwahl ausschließlich im Bezug auf ihre Fachschaftsabteilungslisten kennen.

Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Mitglieder der Fachschaft mit. Ihre Gründung ist frei und ihre Mindestmitgliederzahl ist 1, wobei ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. D.h. allen Mitgliedern einer Liste muss die gleiche Teilhabe an der hochschulpolitischen Willensbildung ermöglicht

Die grundsätzlichen Regelungen der Satzung der Studierendenschaft zu den Listen (Wahllisten) werden in § 6 der Wahlordnung der Studierendenschaft erstmals konkretisiert und gelten auch für die Wahllisten zur Wahl des Fachschaftsrates. Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen. Der Name einer Liste muss sich von dem Namen einer Liste unterscheiden. Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren. Wenn ein öffentlicher Träger der Fachschaft der Studierendenschaft Einrichtungen und Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleichbehandelt werden. Aufgrund der Meinungsfreiheit dürfen einzelne Listen aus politischen Gründen nicht ungleich behandelt werden, die Meinungsfreiheit ist dabei sehr weit auszulegen. Listen dürfen ausschließlich nur aus formalen Gründen oder wenn ihre Rechtswidrigkeit in einem entsprechenden Gerichtsverfahren festgestellt worden ist, von der Wahl ausgeschlossen werden.

Eine Unterstützung der Wahllisten Aufgrund eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrates gewährt werden, wobei wieder der Gleichheitsgrundsatz zu wahren ist.

3. Die Durchführung und Organisation der Wahl

Die Durchführung und Organisation der Wahl zum Fachschaftsrat hat sich geändert, dies gilt vor allem für die Fristen. Die Durchführung und Organisation der Wahl des Fachschaftsrates folgt der Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament. Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig.

Die drei Mitglieder des Wahlausschuss der Fachschaft sind gemäß dieser Satzung durch den Fachschaftsrat spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag zu wählen. Kandidierende für die auszurichtende Wahl dürfen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation der Wahl zum Fachschaftsrat zuständig. Die Wahl ist von diesem 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt zu geben. Vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl muss das Wählerverzeichnis ausliegen, damit von den wahlberechtigten Studierenden geprüft werden kann ob sie ordnungsgemäß im Wählerverzeichnis geführt werden und damit eine Einspruchsmöglichkeit haben. Wahlvorschläge können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Bis 18 Uhr des selben Tages können Mängel, die der Wahlausschuss umgehend den Betroffenen mitzuteilen hat, behoben werden. Anschließend werden die bis dahin gültigen Wahlvorschläge bekannt gegeben. Die Wahl selbst erfolgt unter Verwendung von Urnen an 5 nichtvorleseungsfreien Werktagen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unverzüglich im Anschluss der Wahl nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren. Nach der Auszählung und einer weiteren Überprüfung wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuss bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Wahl können bis zum 7. Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnis beim Wahlausschuss eingereicht werden.

3. Das Wahlprüfungsverfahren

Das Wahlprüfungsverfahren für die Wahlen zum Fachschaftsrat Fachschaften wird durch den Schlichtungsrat durchgeführt. Damit gibt es zum ersten Mal auch ein geregeltes Wahlprüfungsverfahren für die Wahl des Fachschaftsrates.

Die sechs Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses sein. Sie sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur

Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Wahlordnung. Alle weiteren Regelungen zum Wahlprüfungsverfahren sind unverändert aus der alten Wahlordnung übernommen worden und um die Organe der Fachschaften erweitert worden.

4. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

Die Regelungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den §§ 22 bis 32 dieser Satzung folgen uneingeschränkt der HWVO. Das Haushaltsjahr ist nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Haushaltsjahr der Studierendenschaft (01.10. bis 30.09. des folgenden Jahres).

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) und die Satzung der Studierendenschaft (§§ 37 bis 43). Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen der HWVO für die Fachschaften sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden. Die Mittelbewirtschaftung der Fachschaft erfolgt grundsätzlich durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten der Fachschaft, die oder der Mitglied im Fachschaftsrat sein muss und von diesem gewählt wird. Für das Kassenwesen einschließlich der Konten ist die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter zuständig, der nicht Mitglied der Fachschaft oder der Studierendenschaft sein muss und auch vom Fachschaftsrat bestellt wird. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter darf nicht zugleich Finanzreferentin oder Finanzreferent sein. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter darf nur mit einer zweiten unterschiftsberechtigten Person über die Konten der Fachschaft verfügen, die nicht zugleich Finanzreferentin oder Finanzreferent sein darf.

Für weitere Informationen verweise ich auf den Rechtlichen Leitfaden für die Studierendenschaft, Abschnitt 7 Ordnung des Vermögens und Haushaltes, Unterabschnitt 7.3 Die HWVO und den Rechtlichen Leitfaden für Fachschaften

5. Schlusswort

Ich habe hier nur die wichtigsten und einschneidendsten Änderungen dargestellt. Selbstverständlich hat sich die neue Satzung insgesamt gegenüber der alten Satzung geändert. Diese neue Satzung erfüllt alle Anforderungen einer öffentlich-rechtlichen Satzungen und führt zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz für die Mitglieder der Fachschaft. Ich hoffe, dass diese Satzung den Mitgliedern der Fachschaft hilft, ihre Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Fachschaft der Studierendenschaft erfolgreich wahrzunehmen. Ich hoffe auch, dass durch mehr Rechtssicherheit und Transparenz mehr Studierende für die aktive Mitwirkung in der Fachschaft des Fachbereiches B-Wirtschaftswissenschaft gewonnen werden können. Ich wünsche allen Mitgliedern der Fachschaft viel Erfolg und Glück bei ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fachschaft der Studierendenschaft.

Wuppertal, 16.07.2007

Andreas Schwarz
Referent für Hochschulrecht und Vorsitz a.D.,
Beauftragter für Hochschulrecht des AStA der
Bergischen Universität
andreas@asta.uni-wuppertal.de